

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1 Mit der vorliegenden Verordnung wird die mit der Novelle des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 24/2026, geänderte Behördenzuständigkeit betreffend die Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich Großraubwild nachvollzogen. Bisher war für die Zulassung einer Ausnahme die Bezirkshauptmannschaft sachlich zuständig; dies hat aufgrund des großen, bezirksverwaltungsgrenzenübergreifenden Streifgebietes des Wolfes in der Vergangenheit mehrfach das gleichzeitige, übereinstimmende Tätigwerden mehrerer Bezirkshauptmannschaften erfordert. Daher soll die Zuständigkeit für die Zulassung einer Ausnahme nunmehr bei der Landesregierung konzentriert werden.

1.2 Mit der Richtlinie (EU) 2025/1237 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfes wurde der Wolf (*Canis lupus*) in den Anhang V („geschützt“) der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) überführt. Der Wolf unterliegt nun dem Schutzregime des Art. 14 der FFH-Richtlinie. Aus diesem Grund soll nunmehr als Verschleichungsmaßnahme auch die Verschleichung des Wolfes mittels Warn- oder Schreckschusses ermöglicht werden.

Ein unionsrechtskonformes Wolfsmanagement bedarf auch eines entsprechenden Monitorings. Als Unterstützungsmaßnahme zum Wolfsmonitoring in Vorarlberg sollen zukünftig die durchgeführten Verschleichungsmaßnahmen schriftlich der Landesregierung zu melden sein.

1.3 Im Weiteren dient die Novelle der Vornahme von Klarstellungen und wird insbesondere die Maßnahmenkaskade der Anlage II entflochten und vereinfacht.

2. Gesetzliche Grundlage:

Die Verordnung stützt sich auf die Verordnungsermächtigung der Landesregierung in den §§ 27 Abs. 3 und 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 66 Abs. 3 des Jagdgesetzes ist der Entwurf über die Änderung dieser Verordnung samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G).

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keinen Mehraufwendungen für den Bund, das Land oder die Gemeinden.

5. EU-Recht:

Der gegenständliche Entwurf dient der Umsetzung bzw. steht im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2025/1237 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs.

6. Auswirkungen auf Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung:

Die geplanten Änderungen haben neutrale Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie, die Ziele des Klimaschutzes und die Ziele der Klimawandelanpassung.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 bis 3 (Überschrift zu § 3 und § 3 Abs. 1):

Die Änderung der Überschrift ist aufgrund des geänderten Inhaltes der Bestimmung erforderlich.

Durch die Einfügung des Abs. 2 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet.

Mit der Novelle des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 24/2026, wurde die sachliche Behördenzuständigkeit betreffend Großraubwild angepasst. Nunmehr ist die Landesregierung Behörde für die Zulassung von Ausnahmen betreffend Großraubwild nach den §§ 27 Abs. 3 und 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes. Diesem

Umstand Rechnung tragend ist auch die Behördenbezeichnung in der Wolfsmanagementverordnung entsprechend anzupassen.

Die Klarstellung, dass Verschleichungsmaßnahmen ohne Bewilligung der Behörde vorgenommen werden können, kann entfallen. Eine Änderung des Norminhaltes geht damit nicht einher, somit ist auch zukünftig keine Bewilligung für die Durchführung einer Verschleichungsmaßnahme erforderlich.

Durch das Wort „oder“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es für die Zulässigkeit der Verschleichung alternativ einer Gefahr für Leib und Leben für Menschen oder Nutztiere bedarf.

Zu Z. 4 (§ 3 Abs. 2):

Die bisher bereits jedermann zustehende Möglichkeit der Verschleichung eines Wolfes zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben von Menschen soll durch die Möglichkeit, einen Warn- oder Schreckschuss abzugeben, ergänzt werden.

Mit der Richtlinie (EU) 2025/1237 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfes wurde der Schutzstatus des Wolfes von „streng geschützt“ auf „geschützt“ herabgestuft. Der Wolf unterliegt somit nicht mehr dem strengen Schutzregime des Art. 12 der FFH-Richtlinie, sondern dem Art. 14 der FFH-Richtlinie. Daraus resultiert die Rechtmäßigkeit der generellen Zulassung von Verschleichungsmaßnahmen.

Die Möglichkeit, einen Warn- oder Schreckschuss abzugeben, soll aber lediglich einem eingeschränkten, über die fachlichen und technischen Kenntnisse im Umgang mit Schusswaffen geschulten Personenkreis ermöglicht werden. Um auch das Jagdrecht zu wahren, ist die Abgabe eines Warn- oder Schreckschusses auf die Jagdnutzungsberechtigten, den allenfalls bestellten Jagdverwalter, das bestellte Jagdschutzorgan sowie Jagdgäste mit einer gültigen Jagdkarte oder Gästejagdkarte im jeweiligen Jagdgebiet eingeschränkt.

Bei einem Warn- oder Schreckschuss handelt es sich um einen Schuss aus einer Schusswaffe, der nicht das Töten, Verletzen oder Verfolgen eines Individuums zum Ziel hat, sondern das Abschrecken, ohne dass auf den Körper des Wolfes unmittelbar eingewirkt wird. Die Abgabe des Warn- oder Schreckschusses hat dabei so zu erfolgen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden.

Die Abgabe eines Warn- oder Schreckschusses ist als präventive Maßnahme zur Verhütung ernster Schäden an der Tierhaltung, im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nur dann tunlich, wenn die Verschleichungsmaßnahme in einem sachlichen Zusammenhang mit einem Verhalten des Wolfes gemäß den Anlagen I und II steht.

Von einer unmittelbaren Bedrohung ist dann auszugehen, wenn sich das kritische oder gefährliche Verhalten gemäß Anlage I oder II zwar noch nicht verwirklicht hat, aber der Wolf bereits ein Verhalten gesetzt hat, das bei Fortdauern aufgrund der konkreten Umstände vermuten lässt, dass die Schwelle zum kritischen oder gefährlichen Verhalten überschritten wird. Zum Beispiel wird eine solche unmittelbare Bedrohung dann vorliegen, wenn der Wolf zwar noch kein innerhalb von Weideschutzgebieten gehaltenes Nutztier gerissen hat, aber sich immer wieder in der Umgebung zu den Nutztieren aufhält.

Die Durchführung einer Verschleichungsmaßnahme gemäß § 3 bedarf keiner Bewilligung.

Klargestellt wird, dass der in § 41a des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 24/2026, vorgesehene Abschuss eines Wolfes bei unmittelbarer Gefahr unberührt bleibt.

Zu Z. 5 und 6 (§ 4 Abs. 1 bis 5):

Im Hinblick auf die Behördenzuständigkeit kann auf die Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 verwiesen werden.

Die in § 4 Abs. 2 vorgesehene räumliche Einschränkung der Ausnahmereordnung auf den Verwaltungsbezirk oder Teile desselben kann, da nunmehr die Landesregierung für die Zulassung einer Ausnahme sachlich zuständig ist, entfallen. Der Landesregierung steht es frei, den örtlichen Geltungsbereich der Ausnahmereordnung nach den Erfordernissen des Einzelfalls festzulegen.

Zu Z. 7 (§ 5):

Die in der Wolfsmanagementverordnung aufgezählten Kriterien für das Vorliegen eines Weideschutzgebietes gemäß § 5 wurden auf die Feldstücke „Almen“, „Gemeinschaftsweiden“ und „Hut- und Dauerweiden“ angewendet; daraus resultierend wurden die Anlagen III/0 bis III/8 verordnet. Darüber hinaus gibt es - wie bisher schon - aber weitere Gebiete, die diesen Kriterien entsprechen, aber in den Anlagen zur Verordnung nicht ausgewiesen sind. Dies betrifft insbesondere Flächen mit einer Nutzung als „Mähwiese/-weide mit zwei Nutzungen“ und „Mähwiese/-weide mit drei und mehr Nutzungen“

Diesem Umstand Rechnung tragend soll nunmehr der demonstrative Charakter der verordneten Weideschutzgebiete klargestellt werden. Somit können auch andere Gebiete als „nicht schützbares Gebiete“ (vgl. Anlage II) gelten, sofern ein Tatbestandsmerkmal des § 5 im Einzelfall vorliegt.

Zu Z. 8 (nunmehriger § 6 Abs. 1):

Gerade im Hinblick auf ein unionsrechtskonformes Wolfsmanagement ist ein Wolfsmonitoring unerlässlich; dabei spielen auch Wolfssichtungen eine wichtige Rolle. Um das Wolfsmonitoring durch Meldungen aus der Bevölkerung zu unterstützen, sollen durchgeführte Verschleichungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 und 2 der Landesregierung zu melden sein. Um allfällige Wolfsindividuen zuordnen zu können, sind auch der Zeitpunkt, der möglichst genau bezeichnete Ort und die Art der Verschleichungsmaßnahme sowie die konkreten Umstände, die zur Verschleichung geführt haben, anzugeben. Unter den konkreten Umständen ist insbesondere das Verhalten des Wolfes, das zur Verschleichungsmaßnahme geführt hat, zu verstehen. Zur Unterstützung einer noch besseren Qualität des Monitorings sind verfügbare Beweismittel, z.B. Fotos oder Videos, der Meldung anzuschließen.

Die Meldung der durchgeführten Verschleichungsmaßnahme hat schriftlich, grundsätzlich digital per E-Mail (wolfssichtung@vorarlberg.at), zu erfolgen.

Zu Z. 9 und 10 (nunmehriger § 6 Abs. 2 und 3):

Durch die Einfügung des Abs. 1 werden die bisherigen Abs. 1 und 2 entsprechend umnummeriert.

Im Hinblick auf die Behördenzuständigkeit kann auf die Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 verwiesen werden.

Zu Z. 11 (Anlagen I und II):

Zu Anlage I (Risikowolf):

Bisher wurde als kritisches Verhalten des Wolfes angesehen, wenn dieser „über eine längere Zeit“ in der Nähe von vom Menschen bewohnten oder genutzten Gebäude oder Gehöft, Siedlung, Stallung und Gehege oder bewohnten Vorsäß- oder Alpgebäude beobachtet wurde. Aus Gründen der Bestimmtheit soll nunmehr das „wiederholt[e]“ Beobachten in der Nähe genannter Örtlichkeiten zur Beurteilung des kritischen Verhaltens herangezogen werden. Ein wiederholtes Beobachten erfordert eine mindestens zweimalige Beobachtung.

Die Verschleichung soll als Maßnahme aufgenommen werden, da auch diese Verschleichungsmaßnahme als gelinderes Mittel gegenüber der letalen Entnahme anzusehen ist.

Zu Anlage II (Schadwolf):

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die vorgesehenen Verhaltensweisen und flankierenden Maßnahmen teils schwer voneinander abzugrenzen und mitunter überschneidend sind. Aus diesem Grund sollen die bisher vier Kategorien der fachlichen Einschätzung des Verhaltens des Wolfes auf drei Kategorien („unbedenkliches Verhalten“, „kritisches Verhalten“ und „gefährliches Verhalten“) zusammengeführt und die einzelnen Tatbestände entflochten und vereinfacht werden. Die Maßnahmenkaskade wird dabei an die Bestimmungen anderer Bundesländer angeglichen. Bei Vorliegen von mindestens zwei („mehrere“) getöteten oder verletzten Nutztieren (Ausnahme Großvieh-Nutztier) ist, vorausgesetzt auch die anderen Tatbestandsmerkmale liegen vor, von einem gefährlichen Verhalten des Wolfes auszugehen. Mehrere einzelne Risse sind für die Beurteilung zu kumulieren, wenn diese in einem engen räumlichen und zeitlichen Naheverhältnis zueinander stehen.

Bei „nicht schützbares Gebieten“ handelt es sich um Weideschutzgebiete, die ein Tatbestandsmerkmal des § 5 erfüllen, allerdings in der Wolfsmanagementverordnung in den Anlagen III/0 bis III/8 nicht ausgewiesen sind (vgl. die Erläuterungen zu § 5).



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.